№ 52.



Breslauer Kreisblatt.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Mittwoch den 29. Dezember 1858.

Bekanntmachungen.

(Polizei=Verordnung.) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks vorgeschrieben.

§ 1. Niemand darf **Lehm=, Sand=, Mergel=** oder **Kiesgruben** anlegen, ohne vorherige Genehmigung derjenigen Orts=Polizei=Behörde, in deren Bezirke die Anlage erfolgen soll.

§ 2. Seitens der Orts=Polizei=Behörde sind, sofern die Anlage überhaupt für zuläßig erachtet wird, in einem schriftlichen Erlaubnißschein diejenigen Bedingungen anzugeben, unter denen nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Unglücksfällen die Grubenanlage erfolgen darf.

§ 3. Das Beschäftigen von Kindern in den Gruben ohne Aufsicht älterer erfahrener Leute, so wie das Unterhöhlen der Wände der Grube, wodurch der obere Theil überragt und zum Einsturz hinneigt, wird hiermit **unbedingt** untersagt. Das ausgeworfene Material ist mindestens 6 Fuß, in der Regel aber 12 Fuß von den Grubenrändern entfernt aufzulagern.

§ 4. Wer den Vorschriften in dem §§ 1 und 3 zuwiderhandelt, oder die nach § 2 Seitens der Orts=Polizei=Behörde festgestellten Bedingungen nicht einhält, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 5. Die über den vorliegenden Gegenstand früher erlassenen Polizei=Verordnungen, namentlich die Polizei=Verordnungen vom 17. August 1824 und vom 10. August 1833 (Amtsblatt für 1824 Seite 318 und 319 und für 1833 Seite 281 und 282) werden hiermit aufgehoben.

Breslau, den 29. November 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Vorstehende im Amtsblatte Seite 341 abgedruckte Verordnung wird hierdurch zur pünktlichen Beachtung noch besonders bekannt gemacht.

Breslau, den 17. Dezember 1858.

Durch kriegsministeriellen Erlaß ist angeordnet worden, daß alle bei der Mobilmachung im Jahre 1850 oder früher **beim Militair eingestellt gewesenen Handwerker** wieder in militairische Controlle genommen werden sollen.

Die Dorfgerichte des Kreises weise ich daher hierdurch an, alle Handwerker, welche 1850/1851 oder früher bei Proviant- oder anderen Collonnen eingestellt gewesen sind, ohne sonst Soldat zu sein, angehalten, sich bei dem hiesigen betreffenden Bezirksfeldwebel zu melden.

Diese Bekanntmachung ist auch im nächsten Gemeindegebot besonders zu publiziren und im Gerichts-Kretscham auszuhängen.

Breslau den 20. Dezember 1858.

(Betr. die jährlichen statistischen Zusammenstellungen über das Elementar-Schulwesen.) Mit Hinweis auf meine Instruction vom 1. Dezember 1857 (Kreisbl. 1857, Nr. 49, S. 235) erwarte ich die Einsendung der statistischen Zusammenstellung über das Elementar-Schulwesen **bis** zum 15. Januar 1859, und verweise auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 12. Juni a. c. S. 110 mit welcher die Zusammenstellungen an die betreffenden Schul-Orte zurückgegeben wurden.

Daß die mehrfachen Verbesserungen der Gehälter der Lehrer — durch Zuschüsse für fehlende Landdotation, — Gewährung des Beheizungs-Materials der Lehrstuben, — Einführung eines Inlieger Schulgeldes mit Wegfall des unentgeldlichen Hackens des Schulholzes durch die Inlieger, — Zuschuß zu der Adjuvanten-Beköstigung, — überall zu berechnen sind, wo solche durchgeführt wurden, bemerke ich ausdrücklich.

Breslau den 22. Dezember 1858.

(Die Geburts-Listen der Hebammen für das Jahr 1858) sind von den Hebammen bis zum 29. d. M. an das Königl. Kreis-Physicat, bei Vermeidung von Strafboten einzureichen. Die betreffenden Dorfgerichte haben die am Orte lebenden Hebammen hiernach anzuweisen.

Breslau den 22. Dezember 1858.

(Die Nachweisung der im Jahre 1858 ohne Erlaubniß ausgetretenen Unterthanen.) event. Negativ-Atteste darüber, sind mir von der Orts-Polizei unterschrieben und besiegelt, bis spätestens den 8. Januar 1859 bei Vermeidung von 15 Sgr. Ordnungs-Strafe, von den Dorfgerichten einzureichen.

Breslau, den 22. Dezember 1858.

(Die Gemeinderechnungs-Revisions-Atteste pro 1858), welche wie im vorigen Jahre nach dem gedruckten Schema, (zu haben in der Buchdruckerei des Kreisblattes), aus welchem **Einnahme, Ausgabe, Bestand** und **Vorschuß** ersichtlich, angefertigt werden müssen, sind mir, vom Dominium und Dorfgericht unterschrieben und **untersiegelt** bis spätestens

den 31. Januar 1859

unerinnert einzureichen. Formulare sind in der Buchdruckerei von Lucas, (Kupferschmiedestraße Nr. 43, im goldnen Stück) vorräthig.

Breslau den 22. Dezember 1858.

(Betr. die schulpflichtigen jüdischen Kinder.) Mit Bezug auf die Kreisblatt-Bestimmung vom 10. Dezember 1856, (Nr. 50, S. 256 u. 257), weise ich die Dorfgerichte des Kreises an, mir bis zum 5. Januar 1859 den Nachweis über den Schulbesuch der jüdischen Kinder, bei Vermeidung eines Strafboten einzureichen. Einer Negativ-Anzeige bedarf es nicht.

Breslau den 21. Dezember 1858.

(Gefunden.) Am 13. d. M. wurde ohnweit der Chaussee bei Hundsfeld nahe am Schottwitzer Damme im Gesträuch, ein Packet Goldrahmen-Stäbe gefunden. Die qu. Stäbe sind in Packleinwand eingenäht und

„H. C. in Breslau"

signirt. Das Packet hat eine Länge von circa 4 Ellen und enthält pp. 70 Stück verschiedene Goldleisten.

Der rechtmäßige Eigenthümer kann solche durch das Dorfgericht zu Cawallen zurückempfangen.

Breslau den 18. Dezember 1858.

Gefunden wurde von dem Bauernsohn Fronzek zu Laskowitz am 16. d. M. Nachmittags auf dem Wege zwischen Schwoitsch und Drachenbrunn eine 5 Ellen lange Spannkette.

Der sich legitimirende Eigenthümer kann dieselbe bei der Orts-Polizei-Behörde zu Laskowitz in Empfang nehmen.

Ohlau den 19. Dezember 1858. Der Königl. Landrath gez. v. Prittwitz.

(Gefunden.) Am 17. d. M. ist auf der Chaussee in Bettlern ein Packet Papier, gez. A. S. 4557, gefunden worden, und kann der rechtmäßige Eigenthümer solches bei dem Gerichtsscholzen Döring zu Bettlern zurückempfangen.

Breslau, den 21. Dezember 1858.

(Diebstahl.) In der Nacht vom 16 zum 17. d. M. wurde ein Pferde-Geschirr mit neusilbernem Beschlag, an den Scheuledern mit einer Grafen-Krone und einem P. bezeichnet und zwei Pferdedecken aus dem Dominial-Pferdestalle zu Sacherwitz gestohlen.

Breslau den 17. Dezember 1858.

(Diebstahl.) In der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember a. c. sind dem Pachtschmied Wilhelm Geisler zu Herrmannsdorf-Com. aus seiner Schmiedewerkstatt durch Einbruch und gewaltsames Oeffnen des Fensters folgende Gegenstände:

1) ein ganz neuer Sperrhaken (34 Pfund schwer),
2) eine neue Schmiedekluppe (mittelmäßig),
3) eine kleine dito sign. „1858,"
4) ein Vorhammer (10—11 Pfund schwer),
5) eine neu gestählte Kreutzschläge,
6) zwei Schlichthämmer zum Anfertigen von Achsen,
7) sechs starke Nageleisen,
8) ein englischer Schraub- und zwei andere Schlüssel,
9) eine Menge verschiedener Dörner und
10) eine Radwer, worauf diese Gegenstände fortgeschafft worden sind —

entwendet worden.

Ich warne vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen und fordere Jedermann auf, zur Ermittelung der Diebe beizutragen.

Breslau den 22. Dezember 1858.

(Die Räumung der Schlafka betreffend.) Der Pastor Knoblauch und Genossen in Wiltschau ꝛc. hatten sich, wie aus früheren Kreisblatt-Verfügungen bekannt ist, über das von mir bei der Räumung der Schlafka beobachtete Verfahren **erfolglos** beschwert und unterm 23. Juli d. J. auch noch an des Prinz-Regenten K. H. eine Immediat-Vorstellung eingereicht. Hierauf ist folgender Bescheid ergangen:

„Des Regenten Prinzen von Preußen, Königl. Hoheit, haben über Ihre Immediat-Vorstellung vom 23. Juli d. J.

das bei Räumung der Schlafka beobachtete Verfahren betreffend,

Bericht erfordert und hiernächst mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. v. M. mich zu ermächtigen geruht, Ihre darin vorgetragene Beschwerde, wie hiermit geschieht, als unbegründet zurückzuweisen."

Berlin den 2. Dezember 1858. Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
(gez.) Graf v. Pückler.

An
die Grundbesitzer zu Wiltschau,
Peltschütz, Duckwitz und Lorankwitz.

Diesen abweisenden Bescheid, dessen Original dem Pastor Knoblauch in Wiltschau zugefertigt worden ist, bringe ich hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Interessenten.

Breslau den 27. Dezember 1858.

(Aufenthalts-Ermittelungen.)

Die Dienstmagd Auguste Scholz, aus Breslau gebürtig, 24 Jahr alt, mittler Statur, hat sich am 20. Dezember c. krankheitshalber unter der Vorgabe, sich in Breslau in einer Kranken-Anstalt wegen ihrer ärztlichen Behandlung zu begeben, aus ihrem Dienstorte in Cosel entfernt. Nach den veranlaßten Nachfragen befindet sich dieselbe jedoch in keiner der öffentlichen Kranken-Heil-Anstalten und ist anzunehmen, daß die p. Scholz auf irgend eine Weise verunglückt sein muß, da das gegenseitige gute Einvernehmen bei einer vierjährigen Dienstzeit eine böswillige Entfernung nicht voraussetzen läßt. Sollte über die p. Scholz ihren Aufenthalt oder sonst Etwas im Kreise bekannt sein oder werden, so erwarte ich alsbald Anzeige.

Betreffend den Wehrmann Gottlieb Kreksch, geboren am 17. November 1820 in Albrechtsdorf, welcher von Sorgau Kreis Waldenburg verzogen und die bestimmungsmäßige Meldung bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel unterlassen hat, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt bekannt worden ist.

Es ist dessen Meldung bei der Militair-Behörde befohlen und erwarte ich demnach etwaige Anzeigen über den Aufenthalt des p. Kreksch, falls derselbe im Kreise sich aufhält.

Der Dienstknecht Johann Thomaschefski, zu Bärzdorf Kreis Brieg geboren, zuletzt und bis zum 16. November c. bei dem Scholtisei-Besitzer Elster in Buchwitz in Diensten, hat sich nach Entlassung aus dem Dienste von dort entfernt, ohne daß sein jetziger Aufenthalt bekannt ist und vermuthet wird, daß Thomaschefski im Kreise verblieben ist. Sollte über den Aufenthalt des p. Thomaschefski Etwas im Kreise bekannt sein oder werden, so erwarte ich baldige Anzeige.

Breslau den 27. Dezember 1858.

(Die Verpflichtung der Orts-Polizei-Behörden zur Führung einer besonderen Steckbrief-Kontrole betreffend.) Höherer Bestimmung zufolge werden diejenigen Orts-Polizei-Behörden, welche das in Berlin erscheinende Central-Polizei-Blatt halten, von der

Verpflichtung der Führung der im Jahre 1814 angeordneten besonderen Steckbrief=Kontrole entbunden, weil letztere durch den Inhalt des gedachtes Blattes entbehrlich gemacht wird.

Den anderen ländlichen Orts=Polizei=Verwaltungen wird hiernach freigestellt, ob sie das Central=Polizei=Blatt halten wollen, oder ob sie vorziehen, die ihnen obliegende Steckbrief=Kontrole fortzuführen.

Breslau, den 10. November 1858. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Götz.

Vorstehende im Amtsblatt Stück 48 Seite 327 pro 1858 enthaltene Verordnung der Königl. Regierung bringe ich noch besonders zur Kenntniß der Orts=Polizei=Behörden des Kreises.

In Betreff der Steckbrief=Kontrole verweise ich auf die Amtsblatt=Verordnung der Königlichen Regierung vom 29. Juni 1814 (Amtsblatt pro 1814 Seite 304 flgd.) und bemerke, daß ich gelegentlich mich davon überzeugen werde, ob diejenigen Ortspolizei=Behörden, welche sich zur Beschaffung des Central=Polizei=Blattes nicht verstehen sollten, die Vorschriften der letztgedachten Amtsblatt=Verordnung befolgen.

Breslau den 27. Dezember 1858.

Königlicher Landrath, Freiherr v. Ende.

Nummern=Verzeichniß

der

am 14. Dezember 1858 in der 2ten Verloosung gezogenen und zur baaren Einlösung am 1. Juli 1859 gelangenden Schuld=Verschreibungen der Staats=Anleihe vom Jahre 1856.

Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 1951 bis 1955, 2356 bis 2360, 3161 bis 3165, 3456 bis 3460, 5756 bis 5760.

Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 201 bis 210, 3681 bis 3690, 4031 bis 4040

Litt. C. à 200 Rthlr.

No. 326 bis 350, 3622 bis 3646.

Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 3051 bis 3100, 10102 bis 10114, 15972 bis 15979.

Berlin den 14. Dezember 1858. Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden.
gez. Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Es ist bisher mehrfach vorgekommen, daß die zur Grundsteuer=Regulirung erforderlichen Nutzungs=Ertrags=Berechnungen nicht genau nach dem im Kreisblatt pro 1856 St. 49 S. 250|53 vorgeschriebenen Schema aufgestellt und oft die wesentlichsten Punkte außer Acht gelassen worden sind.

Indem wir die Dorfgerichte bei den fortwährend zunehmenden Dismembrationen nochmals besonders veranlassen, sich bei Aufstellung der qu. Berechnungen streng an das oben bezogene Schema zu halten, geben wir denselben auf, nach dem Schlusse derselben stets anzuzeigen, ob Verkäufer oder Käufer am Orte der Dismembration noch andere Grundstücke besitzen, unter welchen Subrepartitions=Nummern dieselben aufgeführt und im Fall zu demselben Gebäude gehören, unter welchen Nummern dieselben in der Haussteuer=Anlage verzeichnet sind.

Ferner bemerken wir wiederholentlich: wie wir in neuester Zeit wahrnehmen mußten, daß sich die Grundsteuer=Subrepartitionen an vielen Orten in größter Unordnung befinden, und es unmöglich ist, auf Grund derselben eine richtige Steuer=Erhebung oder Vertheilung der Kommunal=Kosten nach dem Classifications=Thaler=Ertrage bewirken zu können, sowie richtige Angaben bei Dismembrationen zu machen.

Wir werden daher, wie dies schon mehrfach geschehen, die Sub-Repartitionen nebst den sämmtlichen dazu als Erläuterung gehörigen Steuer-Umschreibungs-Berechnungen uns von den Dorfgerichten successive einreichen und die Berichtigung der ersteren und Ergänzung der fehlenden qu. Berechnungen auf Kosten jener bewirken lassen, da es nur eine Folge von Nachläßigkeit und Unordnung im Geschäftsgange sein kann, wenn Subrepartitionen gar nicht oder nur sehr selten berichtigt worden und die Umschreibungs-Berechnungen, welche zu den Acten zu bringen sind, zu Privatzwecken als Makulatur benutzt worden sind.

Breslau den 18. Dezember 1858.

Königl. Kreis-Steuer-Amt.
Hasse. Thiel.

Da am 3. als dem 1. Werkeltage des künftigen Monats die Auszahlung der Pensionen geschehen muß, so können an diesem Tage nicht Steuern eingehoben werden. Es werden daher die Steuerpflichtigen, welche an diesem Tage Steuertag haben, hierdurch veranlaßt, ihre Steuer-Einzahlungen erst am 13. als Donnerstag, zu bewirken; woraus folgt, daß diejenigen, welche am 9. Steuertag haben, weil dieser Tag auf einen Sonntag fällt, die Steuern erst am 14. als Freitag, abführen können.

Bei dieser Gelegenheit machen wir den Steuerpflichtigen wiederholt bemerklich, daß Steuerzahlungen nur mittelst eines gehörig ausgefertigten und durch Unterschrift vollzogenen Lieferzettels, wozu die Formulare in der Lucas'schen Buchdruckerei zu haben sind, erfolgen können, mithin bei Ermangelung solcher zurückgewiesen werden müssen.

Königl. Kreis-Steuer-Amt. Hasse. Thiel.

(Steckbrief.) Der unten signalisirte, bereits vielfach bestrafte Dienstknecht Gottlieb Tschechne, hat sich gestern aus seinem Angehörigkeitsort Jätzdorf hiesigen Kreises heimlich entfernt, vorher aber seinem Onkel, dem Freigärtner Gottfried Tschechne daselbst

20 Sgr. baares Geld, eine Radwer von birkenem Holze, einen ganz neuen, noch ungezeichneten Sack von roher Leinwand, eine fast noch neue schwarztuchene mit Astrachan besetzte Wintermütze, ein buntes Halstuch und ein sogenanntes Kupsel

entwendet, die Magisträte und ländlichen Ortsbehörden veranlasse ich daher, auf den p. Tschechne zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mit den etwa bei ihm noch vorgefundenen gestohlenen Gegenständen an die Orts-Polizei-Behörde zu Jätzdorf abzuliefern. Da der p. Tschechne jedenfalls bemüht sein wird, sich der gestohlenen Sachen so rasch als möglich durch Verkauf zu entledigen, so sind von den Ortsbehörden sogleich die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die Ergreifung des Diebes vielleicht bei dieser Gelegenheit zu sichern.

Signalement: Religion evangelisch, 21 Jahr alt, 4′ 3″ groß, Haare und Augenbraunen blond, Augen grau, Stirn frei, Nase gestülpt, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Bart kein, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein.

Bekleidung: Ein Paar braun und grau gestreifte Sommerhosen, eine schwarzgestreifte Plüschmütze, ein Paar fahllederne, noch gute Stiefeln, eine neue grün gestreifte Unterjacke und trägt die oben geschriebene gestohlene Mütze.

Ohlau den 9. Dezember 1858.

Der Königl. Landrath.
(gez.) v. Prittwitz.

Verleger Königl. Landraths-Amt Breslau. Druck von Robert Lucas, Breslau, Kupferschmiede-Straße № 43.